



universität
wien

Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

„Cybermobbing – Eine dogmatische Untersuchung des § 107c StGB idF StGB 2015“

Verfasser

Mag. Georg Lenhardt

angestrebter akademischer Grad

Doktor iuris (Dr. iur.)

Betreuerin

Univ.- Prof. Mag. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf

Wien, Oktober 2016

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Fachbereich: Strafrecht und Kriminologie

Inhalt

I.	Einführung in das Thema.....	2
II.	Relevanz des Themas	4
III.	Stand der Forschung.....	7
IV.	Aufbau und Forschungsfragen	7
V.	Forschungsmethoden.....	11
VI.	Vorläufige Gliederung.....	11
VII.	Zeitplan.....	13
VIII.	Literatur	14

I. Einführung in das Thema

Durch die rasante technische Entwicklung in den letzten drei Dekaden, insbesondere im Bereich der Telekommunikation, stand der Gesetzgeber vor der Herausforderung das Strafgesetzbuch, welches in seiner Stammfassung aus dem Jahr 1975 datiert, den veränderten Gegebenheiten anpassen zu müssen. Einerseits resultierte dies aus der inzwischen unzeitgemäß gewordenen Textierung und andererseits fehlte eine strafrechtliche Sanktionierung für Lebenssachverhalte, welche sich aufgrund der exponentiell gestiegenen Nutzungsmöglichkeiten des World Wide Web als strafwürdig erwiesen hatten.

Aufgrund dieser Problematik wurde im Jahr 2013 von der damaligen Bundesministerin für Justiz, Univ.- Prof. Dr. Beatrix Karl, eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Gegenstand und Zielsetzung es war, einen Bericht dahingehend vorzulegen „[...] *welche Änderungen im StGB für erforderlich erachtet werden, um die seit dem Inkrafttreten des StGB 1975 eingetretenen Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Werte und Haltungen, aber auch des technischen Fortschrittes im gerichtlichen Strafrecht so abzubilden, dass es auf gesellschaftliche Akzeptanz und Verständnis stößt und auf diese Weise in vollem Umfang die erforderliche Präventionswirkung entfalten kann.*“¹

In dem in weiterer Folge vorgelegten Bericht der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ wurde die Einführung einer neuen Strafbestimmung unter dem Titel „Cybermobbing“ empfohlen. Begründet wurde diese Empfehlung mit dem Umstand, dass erstens das Phänomen des Cybermobbings durch die bisher geltende Rechtslage nur teilweise erfasst werde und Cybermobbing zweitens für den Betroffenen eine extreme Belastung darstelle, da die Öffentlichkeitswirkung breiter sei als beim klassischen Mobbing.² Im Bericht der Arbeitsgruppe noch unter dem Titel „Cybermobbing“ vorgesehen, wurde, wie in den Erläuternden Bemerkungen dargelegt, diese Bezeichnung im Gesetz bewusst nicht gewählt, weil „[...] *das Phänomen des Cybermobbings ein umfassenderes und vielschichtigeres ist, als es mit den Mitteln des Strafrechts erfasst bzw. beschrieben werden könnte.*“³ Um irreführende Rückschlüsse aus der strafrechtlichen Terminologie auf das allgemeine Begriffsverständnis des Cybermobbings zu vermeiden, wurde für den neuen Straftatbestand der deskriptive Titel „fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“

¹ Bericht Arbeitsgruppe StGB 2015, 104 BlgNR. XXV. GP 3.

² Ebd. 45.

³ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 19 16.

gewählt.⁴ Bei der inhaltlichen Untersuchung des neu eingeführten Straftatbestandes ist es daher notwendig, vorab eine Begriffsklärung von Cybermobbing durchzuführen, um darauf aufbauend prüfen zu können, ob eine strafwürdige Handlung vorliegt. § 107c StGB soll nämlich nicht Cybermobbing generell pönalisieren, sondern nur Fälle von systematischem Cybermobbing, das heißt, schwerwiegende Angriffe gegen Personen mittels Eingriff in deren Persönlichkeitssphäre im Internet.⁵

Der Begriff des Cybermobbings ist erst seit kurzem Forschungsgegenstand im deutschsprachigen Raum, während das Phänomen in der angloamerikanischen Wissenschaft schon länger erforscht wird.⁶ Die erste Definition stammt dementsprechend aus dem angloamerikanischen Raum, wobei sich dort der Begriff Cyberbullying anstelle von Cybermobbing durchgesetzt hat, wobei zu beachten ist, dass sich der Begriff des Cyberbullyings nur auf Jugendliche und Kinder, aber niemals auf Erwachsene bezieht.⁷ Aufgrund des Unterschiedes zwischen der angloamerikanischen und der deutschsprachigen Begriffsbestimmung wird in der weiteren Arbeit nur noch der Begriff Cybermobbing verwendet, da Tatobjekt des § 107c StGB jede natürliche Person unabhängig von Alter und Geschlecht sein kann.⁸

Für die konstitutiven Merkmale von Cybermobbing wurde anfangs von folgender allgemeiner Definition des traditionellen Mobbings ausgegangen: „[...] wenn jemand versucht, eine andere Person, die „schwächer“ ist als er selbst, über einen längeren Zeitraum systematisch zugrunde zu richten und zu zerstören.“⁹ Diese Definition wurde um das Merkmal „[...] Vermittlung der Handlung durch elektronische Hilfsmittel“ erweitert.¹⁰ Cybermobbing ist jedoch viel weitergehend, da Besonderheiten vorliegen, die es für das Opfer wesentlich intensiver und damit unerträglicher machen können als traditionelles Mobbing. Diese Besonderheiten von Cybermobbing sind nach *Katzer*:

- *„Ein hoher Anonymitätsgrad: Dieser führt zu mehr Angst bei den Opfern, da sie keine Lösungsstrategien sehen und die Täter schwer zu identifizieren sind.“*
- *Ein hoher Öffentlichkeitsgrad: Ein weltweites Publikum kann beim Cybermobbing zusehen (z. B. auf Facebook über eine Milliarde User)!*

⁴ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 19 16.

⁵ *Schweighofer* in *Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2016) § 107c Rz 2.

⁶ *Katzer*, Cybermobbing – Wenn das Internet zur W@ffe wird (2014) 68.

⁷ *Amberger*, Cybermobbing – Mobbing im Internet unter Jugendlichen (2011) 47.

⁸ *Reisinger*, „Cybermobbing“ – Eine Analyse von § 107c StGB, jusIT 2015/67 (171).

⁹ *Katzer*, Cybermobbing 58.

¹⁰ *Gradinger*, „Cyberbullying“: Mobbing mit neuen Medien (2010) 12.

- *Endlosviktimisierung: Cybermobbing hört niemals auf und tut deshalb besonders weh!*
- *Schutzlosigkeit der Opfer: Die Täter kommen bis ins Kinderzimmer!*¹¹

Die in Österreich gängigste Beschreibung des Phänomens Cybermobbing befindet sich auf einer eigens dafür vom Bundesministerium für Familien und Jugend eingerichteten Homepage, die als Informationsportal für betroffene Jugendliche dienen soll: „Der Begriff „Cyber-Mobbing“ bezeichnet das absichtliche und über einen längeren Zeitraum anhaltende Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen, Belästigen oder Ausgrenzen anderer über digitale Medien.“¹²

Vor dem StRÄG 2015 wurden Fälle von Cybermobbing zumeist unter das Delikt der beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB) subsumiert, wobei jedoch auch andere Delikte wie Nötigung (§ 105 StGB), gefährliche Drohung (§107 StGB), üble Nachrede (§ 111 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) sowie pornographische Darstellung Minderjähriger (§ 207a StGB) in Betracht kamen.¹³ Mit diesen Tatbeständen konnte aber nicht die Gesamtheit der oben beschriebenen Handlungen abgedeckt werden und es lag daher die Problematik vor, dass vielfach lediglich Teilakte verfolgt werden konnten.¹⁴

II. Relevanz des Themas

Statistiken, wie viele Personen tatsächlich von Cybermobbing betroffen sind, sind zwar vorhanden, haben aber den Nachteil, dass der Großteil der Studien aufgrund der fehlenden Einheitlichkeit der Definition des Cybermobbings nicht repräsentativ ist.¹⁵ Wird daher eine Studie zu Cybermobbing als Grundlage herangezogen, ist es unerlässlich, vorab eine genaue Überprüfung der verwendeten Begrifflichkeiten durchzuführen.

Eine im Jahr 2013 in Deutschland zum Thema „Cyberlife“ an Schulen durchgeführte Studie zeigt, dass 17 % der Jugendlichen schon einmal Opfer von Cybermobbing waren und 19 % der Jugendlichen schon einmal als Täter aufgetreten sind.¹⁶ Insgesamt wurden über 10.000 Eltern, Lehrer und Schüler befragt, und es zeigte sich, dass das Phänomen des Cybermobbings in den letzten Jahren zugenommen hat und zu einem gesellschaftlichen Problem geworden ist. Die Cybermobbingattacken finden der Studie zufolge zu 80 % in Sozialen Medien statt, wobei

¹¹ Katzer, Cybermobbing 61.

¹² <https://www.saferinternet.at/cyber-mobbing/> (Stand: 25.8.2016).

¹³ Reisinger, jusIT 2015/67 (171).

¹⁴ Salimi, Cybermobbing – Auf dem Weg zu einem neuen Straftatbestand, JSt 2015, 191 (193); Reisinger, jusIT 2015/67 (171).

¹⁵ Amberger, Cybermobbing 46.

¹⁶ Bündnis gegen Cybermobbing, Cyberlife – Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr (2013) 7ff.

durch die große Verbreitung von Smartphones zumeist diese als Portal genutzt werden. Die Studie ergab aber auch, dass die elterliche Kontrolle gerade im technischen Bereich größtenteils versagt, da die meisten Jugendlichen mit den digitalen Medien besser zurechtkommen als ihre Eltern.¹⁷ Cybermobbing ist ein relativ junges Problem, dementsprechend ergab die Studie, dass es kaum Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen an Schulen gibt.¹⁸

Die wichtigsten Erkenntnisse im Überblick sind:

1. Elternstudie:

- 90 % der Eltern glauben, dass durch Anonymität im Netz die Gewalt unter Jugendlichen enthemmter ist.
- 7,3 % haben Cybermobbingattacken gegen ihre eigenen Kinder miterlebt.
- Institutionen und Maßnahmen zur Prävention gegen Cybermobbing und Cybercrime fehlen nach Meinung der Eltern komplett an deutschen Schulen.¹⁹

2. Lehrerstudie:

- 60 % der befragten Pädagogen kennen Cybermobbingfälle unter ihren Schülern.
- Die Pädagogen sehen bei sich, aufgrund von fehlendem Fachwissen, ein Informationsdefizit in Hinblick auf die Gefahrenpotentiale des Internets.
- Zur Prävention und Aufklärung fordern die Lehrer sowohl institutionelle als auch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.²⁰

3. Schülerstudie:

- In sozialen Netzwerken kompensieren die Schüler immer häufiger ihre Sorgen und Nöte aus der realen Welt.
- Mehr als ein Drittel der Täter war schon selbst einmal Opfer von Cybermobbingattacken.
- Die häufigsten Formen von Cybermobbing sind Beschimpfung und Beleidigung, gefolgt von Gerüchten und Verleumdung.
- 20 % der Cybermobbingopfer fühlt sich durch die Attacken dauerhaft belastet.
- Die Hälfte der Mobbingopfer wünscht sich eine bessere Unterstützung durch die Schulen.²¹

¹⁷ *Bündnis gegen Cybermobbing*, Cyberlife 105.

¹⁸ Ebd. 106.

¹⁹ Ebd. 7.

²⁰ Ebd. 8.

²¹ Ebd. 9.

In ihrer abschließenden Betrachtung weisen die Autoren darauf hin, dass mehr Prävention und Aufklärung in Bezug auf das „Cyberlife“ der Jugendlichen erfolgen müsse, darüber hinaus aber auch die Gesellschaft als Ganzes gefordert sei, um dem Problem des Cybermobbings beikommen zu können.²²

Neue Erkenntnisse zu dem Themenkomplex Cybermobbing ergaben sich aus einer von dem „Bündnis gegen Cybermobbing“ im Jahr 2014 durchgeführten Studie, an welcher deutschlandweit 6.296 Personen über 18 Jahre mittels Onlinebefragung teilgenommen haben.²³ Die Untersuchung stellt eine Weiterführung der Studie „Cyberlife – Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr“ aus dem Jahr 2013 dar und wurde initiiert, weil es seit 2002 keine umfassende Untersuchung der Thematik Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen mehr gab.²⁴

Die Studie liefert empirische Daten zu Ausmaß, Formen und Motiven betreffend Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen in Deutschland. Ergänzend werden auch die Folgen von Attacken in persönlicher und volkswirtschaftlicher Hinsicht dargestellt.

Die wichtigsten Erkenntnisse im Überblick sind:

- 28 % der Befragten waren schon einmal Opfer von Mobbing und 8 % Opfer von Cybermobbing.
- Fast 40 % der Attacken dauern länger als ein Jahr.
- Mobbing findet sowohl in der Arbeitswelt, als auch im privaten Umfeld statt.
- 50 % der Opfer klagen über Persönlichkeitsveränderungen und Depressionen.
- Opfer von Mobbing oder Cybermobbing haben jährlich 5 Krankheitstage mehr als nicht Betroffene.
- Die Mehrheit der Opfer wünscht sich vom Gesetzgeber ein härteres Vorgehen gegen Cybermobbing.²⁵

In ihrem Resümee bezeichnen die Autoren die vorliegenden Erkenntnisse als erschreckend, da ein relativ hoher Prozentsatz der Erwachsenen schon einmal Opfer von Mobbing oder Cybermobbingattacken geworden ist und das im Vergleich zu bisher bekannten Daten eine

²² *Bündnis gegen Cybermobbing*, Cyberlife 106.

²³ *Bündnis gegen Cybermobbing*, Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen (2014) 5.

²⁴ Ebd. 50.

²⁵ Ebd. 5 f.

enorme Steigerung darstellt. Erstaunlich sei darüber hinaus die Passivität der Unternehmen, obwohl Mobbing- und Cybermobbingaktivitäten diese erheblich finanziell belasten durch Kosten die unter anderem durch verminderte Arbeitsleistung, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Qualitätseinbußen usw. entstehen.²⁶ Abschließend weisen die Autoren wie schon in der Studie aus 2013 auf die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen hin und sehen auch den Gesetzgeber in der Pflicht, mittels Erlassung eines (Cyber-)Mobbinggesetzes Verantwortung zu übernehmen.²⁷

III. Stand der Forschung

Da der Straftatbestand „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ mit 1.1.2016 neu eingeführt wurde, gibt es nur einige wenige Forschungsergebnisse, die sich tiefgreifend mit dieser Materie auseinandersetzen.²⁸

Literatur zum Thema Cybermobbing aus soziologischer und psychologischer Sichtweise ist vorhanden. Es bietet sich eine Vielzahl von juristische Quellen an, diese stellen jedoch größtenteils nur die alte Rechtslage dar, da der neue Straftatbestand erst mit 1.1.2016 in Kraft getreten ist.

Aber auch schon vor der Einführung des § 107c StGB sind einige Aufsätze erschienen, welche sowohl die rechtspolitische Entwicklung hin zu einem neuen Straftatbestand behandeln, als auch konkrete dogmatische Problemstellungen, die in der Dissertation von Relevanz sein werden.²⁹ Darüber hinaus sind auch die Stellungnahmen zum Ministerialentwurf betreffend die Einführung des Straftatbestandes verfügbar.

IV. Aufbau und Forschungsfragen

Eingangs wird ein kurzer Überblick über die technischen Entwicklungen, die die Entstehung des Ortes des Mobbings, des „Cyberspace“, überhaupt erst ermöglicht haben, geboten. Anschließend werden die neuen Herausforderungen, die sich allgemein durch die Etablierung des „Cyberspace“ in unserem Leben ergeben, kurz beleuchtet. War es anfangs noch möglich, sich diesem zu entziehen und „nur“ in der analogen Welt zu existieren, hat inzwischen fast jeder von uns zumindest ein zweites digitales Ich. Im ersten Kapitel sollen die Konsequenzen, die sich aus dieser Parallelgesellschaft zwangsweise ergeben, festgemacht und kurz analysiert

²⁶ *Bündnis gegen Cybermobbing*, Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen 50.

²⁷ Ebd. 51.

²⁸ *Reisinger*, jusIT 2015/67; *Schweighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK-StGB² § 107c.

²⁹ *Salimi*, JSt 2015, 191; *Reindl-Krauskopf*, Cyberstrafrecht im Wandel, ÖJZ 2015/19.

werden, um in der Folge die daraus resultierenden strafrechtlichen Probleme erörtern zu können. Dies betrifft insbesondere den Problemkreis des unzureichenden Persönlichkeitsschutzes in Folge der rasant angestiegenen Möglichkeiten zur Weitergabe von persönlichen Daten.

Das zweite Kapitel wird sich mit den Sozialen Medien auseinandersetzen, da sich die Cybermobbingattacken zu 80 % in den Sozialen Medien ereignen.³⁰ Das wohl bekannteste dieser Sozialen Medien ist das Netzwerk Facebook, welches innerhalb von nur ein paar Jahren exponentiell gewachsen ist und im 2. Quartal 2016 1,71 Milliarden Nutzer miteinander verbindet.³¹ Facebook verzeichnet Jahr für Jahr ein rasantes Wachstum, sowohl an Nutzerzahlen als auch an Funktionen. So werden die Nutzer in regelmäßigen Abständen aufgefordert, weitere persönliche Daten an Facebook weiterzugeben, um im Gegenzug immer besser vernetzt zu sein.³²

Das Kernthema in diesem Kapitel wird daher das soziale Leben in der digitalisierten Umwelt sein. Zu dieser digitalisierten Umwelt gehören auch Video- und Fotoportale, welche für strafrechtlich relevante Zwecke missbraucht werden können, sei es durch ein Video oder ein Foto, welches explizit der Beleidigung und Beschimpfung dient, oder eines, das zur Bloßstellung eines anderen verwendet wird. Weiters werden Internetforen und Chatrooms von Bedeutung sein, wobei die inhaltlichen Grenzen des Begriffs Cybermobbing beachtet werden müssen, da diesen Kommunikationskanälen die direkte Kontaktaufnahme inhärent ist. Es soll die Problematik aufgezeigt werden, dass es durch die immer stärker werdende technische Vernetzung fast unmöglich ist, sich der digitalen Welt zu entziehen.

Im dritten Kapitel wird versucht, den Begriff des Cybermobbings einer Definition zuzuführen, wobei als Grundlage die soziologische beziehungsweise psychologische Begriffsdefinition dient. In der noch jungen deutschsprachigen Forschung zum Thema Cybermobbing werden, der angloamerikanischen Forschung nachfolgend, zur wissenschaftlichen Aufarbeitung die folgenden konstituierenden Kriterien des traditionellen Mobbings herangezogen: [...] (1) *das Vorliegen einer bewussten aggressiven Handlung*, (2) *das wiederholte Vorkommen* (3) *und das Machtungleichgewicht zwischen den Beteiligten* [...] *ergänzt durch die Vermittlung der Handlung durch elektronische Hilfsmittel.*³³ Ob diese einfache Erweiterung das Phänomen

³⁰ *Bündnis gegen Cybermobbing*, Cyberlife 105.

³¹ http://allfacebook.de/zahlen_fakten/nutzerzahlen-q2-2016 (Stand: 31.8.2016).

³² Zum Begriff der Sozialen Medien: *Thiele*, Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien – Facebook, Google & Co, AnwBl 2013, 11 (11).

³³ *Gradinger*, Cyberbullying 12.

Cybermobbing genügend präzise erfasst, wird durch die Vorstellung weiterer Definitionsansätze zu klären sein, da, wie schon eingangs ausgeführt, Cybermobbing viel weitergehend ist als traditionelles Mobbing.

Nachfolgend an diese Erörterung folgt der Einstieg in die strafrechtliche Betrachtung des Themas. Eingangs soll die Frage diskutiert werden, ob überhaupt die Notwendigkeit eines neuen Straftatbestandes vorhanden gewesen ist, oder ob der Gesetzgeber mit einer alternativen Lösung, welche nicht unbedingt im Strafrecht zu suchen ist, auch das Auslangen gefunden hätte. Aufbauend auf diesen Überlegungen folgt die Betrachtung der rechtspolitischen Argumente, die zu dem vorliegenden Tatbestand geführt haben und ihre Bewertung, inwieweit sie nachvollziehbar sind, aber auch inwieweit sie entkräftet werden können. Ein weiteres Thema im Gesetzwerdungsprozess war die systematische Einordnung des neuen Tatbestandes in das vorhandene Gefüge des StGB. Ursprünglich geplant als § 120a StGB wurde der Straftatbestand letztendlich als § 107c StGB im Nationalrat beschlossen.³⁴

§ 107c StGB ist seit dem 1.1.2016 Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung, und daher ist es mit ein Ziel, einen kurzen Überblick über die ersten wissenschaftlichen Diskurse nach dem Inkrafttreten des § 107c StGB aus der Lehre zu geben.

Daran anschließend und als Hauptteil der Dissertation folgt die inhaltliche und dogmatische Auseinandersetzung mit dem neu eingeführten Straftatbestand. Zuerst werden die Begrifflichkeiten, derer sich der Gesetzgeber bedient, anhand der gängigen Auslegungsmethoden zu erörtern sein. Dabei wird unter anderem thematisiert werden, ob es dem Gesetzgeber gelungen ist, der Intention, die hinter der Einführung des Tatbestandes steht, gerecht zu werden: Die Erfassung des Phänomens des Cybermobbings durch das Strafrecht ist die Folge eines gesellschaftlichen und technischen Wandels, welcher durch die bisher bestehenden Tatbestände des StGB nur lückenhaft erfasst wird. Das Hauptargument für eine strafrechtliche Sanktionierung ist jedoch, dass sich nach massiven Cybermobbingattacken schwere Konsequenzen, die in manchen Fällen bis zum Suizid reichen, für das Leben des Opfers ergeben.³⁵

Die größte Herausforderung wird an die Bestimmtheit des Straftatbestandes gestellt, da sich durch die Bandbreite an möglichen Persönlichkeitsverletzungen Unschärfen ergeben, die zu

³⁴ Bericht Arbeitsgruppe StGB 2015, 104 BlgNR. XXV. GP 45; *Salimi*, 43/SN-98/ME XXV. GP 13.

³⁵ *Reindl-Krauskopf*, ÖJZ 2015/19 (118).

klären Aufgabe der Judikatur sein wird. Darüber hinaus ist zu diskutieren, ob die strafrechtliche Erfassung dem Prinzip des Strafrechts als Ultima Ratio entspricht.³⁶

Anschließend wird auf die Strafdrohung des § 107c StGB eingegangen, insbesondere im Hinblick darauf, dass diese noch eine Verschärfung durch die vorliegende Regierungsvorlage – im Vergleich zu der ursprünglichen Forderung der Arbeitsgruppe – erfahren hat.³⁷

Im Zuge der dogmatischen Auseinandersetzung soll versucht werden, ausgehend von soziologischen Forschungsergebnissen ein Täterprofil zu erstellen. Dafür wird die strafrechtliche Definition des Täters herangezogen und aufbauend darauf diskutiert, wann jemand Täter im Sinne des § 107c StGB ist, wobei der Fokus auf den Umstand gelegt wird, dass bei Cybermobbing zumeist mehrere Personen als Täter auftreten. Es soll dargelegt werden, welche Handlungen eine Person setzen muss, damit ihr der Erfolgseintritt zugerechnet werden kann. Sowohl die Formen der Beitragstäterschaft als auch die Konstellation, dass mehrere Personen unabhängig voneinander agieren, werden behandelt. Ein weiterer Aspekt ist der Diskurs über § 107c StGB als unechtes Unterlassungsdelikt, insbesondere im Falle von Jugendlichen, wenn eine Garantenstellung (in etwa Schüler – Lehrer) vorliegt.³⁸

Die Abgrenzung des § 107c StGB zur anderen Tatbeständen, welche ebenfalls Persönlichkeitsverletzungen sanktionieren, bildet einen weiteren aufzuarbeitenden Themenkreis. Im Zuge dieser Abgrenzung wird auch geprüft werden, inwieweit sich der neue Straftatbestand mit schon vorhandenen überschneidet und wie eine mögliche Konkurrenz zu behandeln ist.

Den Abschluss dieses Kapitels bildet, da der Begehungsort der Cyberspace ist, einerseits die Anwendbarkeit des österreichischen Strafrechts per se, als auch die Problematik, ob dem Strafrecht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um effektiv im Cyberspace wirken zu können. Die strafrechtliche Verfolgung wird durch die Anonymität im Cyberspace massiv erschwert.³⁹ Demzufolge muss kurz aufgegriffen werden, welche Möglichkeiten zur Identitätsverschleierung bestehen und welche rechtlichen Überlegungen damit verbunden sind.

Das vorletzte Kapitel beschäftigt sich mit dem Themenkreis der Diversion. Zuerst sollen kurz die Diversionmöglichkeiten diskutiert werden, wenn es sich beim Täter um keinen

³⁶ Salimi, JSt 2015, 193.

³⁷ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 20.

³⁸ Eine durch Rechtsvorschrift (§ 51 SchUG) begründete umfassende Garantenstellung bejahend: *Hilf* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 2 Rz 88; für eine eingeschränkte Garantenstellung: *Steininger* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer*, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (2016) § 2 Rz 62.

³⁹ *Edthaler/Schmid*, Auskunft über IP-Adressen im Strafverfahren, Medien und Recht 2008, 220.

Jugendlichen handelt und somit die Regelungen des § 198 ff StPO zur Anwendung kommen. Nachfolgend werden eingehend die Möglichkeiten zur Diversion bei jugendlichen Tätern zu diskutieren sein. Da bei jugendlichen Delinquenten durch die *lex specialis* des § 7 JGG jede Jugendstraftat abstrakt diversionsfähig ist, wird dies im Hinblick auf die in § 107c Absatz 2 StGB normierte strengere Bestrafung bei Todesfolge zu erörtern sein.⁴⁰

Das letzte Kapitel dient zum Abschluss der Arbeit und soll in der *Conclusio* noch einmal kurz die wichtigsten Aspekte der Arbeit hervorheben.

V. Forschungsmethoden

Die Dissertation wird mittels wissenschaftlicher Methoden, wie Literaturrecherche in Universitätsbibliotheken und Recherche in den einschlägigen Rechtsdatenbanken, erarbeitet. Zur Auslegung der zu behandelnden Gesetzesbestimmungen werden sowohl die spezifischen juristischen Auslegungsmethoden als auch die Gesetzesmaterialien herangezogen. Als Literaturquellen dienen einschlägige, fachliche Monographien, Kommentare, Beiträge in Zeitschriften, Sammelbände sowie Vorträge bei Tagungen und Symposien. Die zu erwartende neue Literatur zu dem vorliegenden Thema wird laufend eingearbeitet werden.

Neben österreichischer Literatur wird auch deutsche und angloamerikanische Literatur herangezogen. Da der deutsche Rechtsbestand dem österreichischen nicht unähnlich ist, wird die deutsche Literatur sowohl der juristischen als auch der soziologischen Aufarbeitung des Dissertationsthemas dienen.

Sollte es während des Abfassens der Dissertation zu ersten gerichtlichen Entscheidungen kommen, so werden diese, soweit verfügbar, aufgearbeitet und dargelegt werden.

VI. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung
 - 1.1. Neue Herausforderungen im Internetzeitalter
 - 1.2. Das soziale Leben im Internet
 - 1.3. Web 2.0: Eine Parallelgesellschaft
 - 1.4. Unzureichender strafrechtlicher Schutz insb. im Bereich des Persönlichkeitsschutzes
 - 1.5. Problem der Anonymität
2. Web 2.0: Die neuen Medien

⁴⁰ Schroll in Höpfel/Ratz, WK² JGG § 7 Rz 6.

- 2.1. Soziale Netzwerke
- 2.2. Video- und Fotoportale
- 2.3. Internetforen und Chatrooms
3. Inhaltliche und dogmatische Auseinandersetzung
 - 3.1. Traditioneller Begriff des Mobbings
 - 3.2. Cybermobbing
 - 3.3. Notwendigkeit eines neuen Straftatbestandes
 - 3.4. Rechtspolitische Überlegungen
 - 3.5. Systematische Einordnung
 - 3.6. Der Tatbestand des § 107c StGB
 - 3.6.1. Fortgesetzte Belästigung, eine längere Zeit hindurch
 - 3.6.2. Im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems
 - 3.6.3. Unzumutbare Beeinträchtigung der Lebensführung einer Person
 - 3.6.4. Begriff der „Ehre einer Person“
 - 3.6.5. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs
 - 3.6.6. Für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar
 - 3.6.7. Die Strafdrohung des § 107c StGB
 - 3.7. Tatbeteiligung
 - 3.7.1. Täter
 - 3.7.2. Beteiligung gemäß § 12 StGB
 - 3.8. Abgrenzung von anderen Tatbeständen
 - 3.9. Konkurrenz mit anderen Tatbeständen
 - 3.10. Inländische Gerichtsbarkeit
4. Diversion
 - 4.1. Diversion bei § 107c StGB
 - 4.2. Diversion bei Abs. 2 im Hinblick auf § 7 JGG
5. Conclusio und Ausblick

VII. Zeitplan

März 2015 bis September 2015	Themensuche, Konzepterstellung und Absolvierung der Studieneingangsphase Doktorat
Dezember 2015	Fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens
Oktober 2016	Einreichung Exposé und Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens
November 2016 bis März 2017	Verfassen der Kapitel 1-2
März 2017 bis Juli 2017	Verfassen des Kapitels 3
August 2017 bis Dezember 2017	Verfassen der Kapitel 4-5
Dezember 2017 bis März 2018	Kontrolle und Überarbeitung der Dissertation
Juni 2018	Abgabe an Betreuer
September 2018	Öffentliche Defensio

Mindestens vierteljährlich sollen Besprechungen mit der Betreuerin stattfinden.

VIII. Literatur

Amberger, Cybermobbing – Mobbing im Internet unter Jugendlichen (2011).

Bergauer, Heimliche Nacktaufnahmen und deren Veröffentlichung im Internet in Anbetracht der Strafbestimmung des § 51 DSGVO 2000 – zugleich eine Anmerkung zu OLG Wien 14. 11. 2013, 23 Bs 351/13 f, jusIT 2015/3.

Bernreiter, Zum „StRÄG 2015“ und den Änderungen im Bereich des Computerstrafrechts, jusIT 2015/52.

Bertel/Schwaighofer, Strafrecht, Besonderer Teil I¹³ (2015).

Birklbauer, Entsprechen Strafdrohung und Strafen den gesellschaftlichen Wertungen? Ein Bericht über die strafrechtliche Diskussion am 19. ÖJT, JSt 2015, 337.

Birklbauer/Hilf/Tipold, Strafrecht Besonderer Teil I³ (2015).

Cornelius, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, Zeitschrift für Rechtspolitik 2014/47 (164-167).

Dietachmayr, Wie aus Freunden ganz schnell Feinde werden können! (2011).

Edthaler/Schmid, Auskunft über IP-Adressen im Strafverfahren, Medien und Recht 2008, 220.

Fabrizy, StGB – Strafgesetzbuch und ausgewählte Nebengesetze¹² (2016).

Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2015).

Fuchs/Reindl-Krauskopf, Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil I (Delikte gegen den Einzelnen)⁵ (2015).

Gradinger, „Cyberbullying“: Mobbing mit neuen Medien (2010).

Grosse, „Cybermobbing“: Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems, JSt 2016, 223.

Heißl, Können die USA ein Vorbild sein? Neue Wege zur Bestimmung der Zuständigkeit bei Grundrechtseingriffen im Internet, ZfRV 2011/5.

Hoffmann/Schulz/Borchers, Grundrechtliche Wirkungsdimensionen im digitalen Raum - Bedrohungslagen im Internet und staatliche Reaktionsmöglichkeiten, MMR 2014, 89.

Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2016).

Hornung/Müller-Terpitz, Rechtshandbuch Social Media (2015).

Jahnel/Mader/Staudegger, IT-Recht³ (2012).

Katzer, Cybermobbing – Wenn das Internet zur W@ffe wird (2014).

Knafl, IT Update 16.0, ecolex 2015, 188.

Marous, Public Shaming Minderjähriger Rechtliche Grenzen für die Veröffentlichung bloßstellender Bilder im Internet, EF-Z 2016/160.

Messner, StRÄG 2015 – Neuerungen im Besonderen Teil des StGB, ÖJZ 2016/19.

Pilnacek, StGB 2015: Hintergründe, Ziele und Perspektiven, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2015) 307.

Plöckinger, Zur Zuständigkeit österreichischer Gerichte bei Straftaten im Internet, ÖJZ 2001, 798.

Reindl-Krauskopf, Computerstrafrecht im Überblick² (2009).

Reindl-Krauskopf, Cyberstrafrecht im Wandel, ÖJZ 2015/19.

Reindl-Krauskopf, StGB 2015 und Cyberstrafrecht, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2015) 326.

Reisinger, „Cybermobbing“ – Eine Analyse von § 107c StGB, jusIT 2015/67.

Reum, Cybermobbing – Zur strafrechtlichen Relevanz der Schikane in den neuen Medien

Salimi, Androhung der Veröffentlichung von Nacktaufnahmen im Internet als gefährliche Drohung, Jbl 2015, 63.

Salimi, Cybermobbing – Auf dem Weg zu einem neuen Straftatbestand, JSt 2015, 191.

Salimi, Zahnloses Cyberstrafrecht? Eine Analyse der gerichtlichen Straftatbestände zum Daten- und Geheimnisschutz, ÖJZ 2012/115, 998.

Schroll, Diversion - die Novellierungen durch das StRÄG 2015, das JGG-ÄndG 2015 und das AbgÄG 2015, ÖJZ 2016/29.

Schroll, Judikatur zu den Anwendungsvoraussetzungen der Diversion, ÖJZ 2013/95.

Schwaighofer, Diversion nach Straßenverkehrsunfällen, ZVR 2008/119.

Thiele, OLG Innsbruck: Keine Verhetzung auf Facebook wegen Emoticon, jusIT 2013/63.

Thiele, Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien – Facebook, Google & Co, AnwBl 2013, 11.

Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch³³ (2015).

Willard, Cyberbullying and Cyberthreats: responding to the challenge of online social aggression, threats, and distress (2007).

Online Quellen

Bericht Arbeitsgruppe StGB 2015, 104 BlgNR. XXV. GP, online:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00104/imfname_366604.pdf

(Stand: 31.8.2016).

Bündnis gegen Cybermobbing, Cyberlife – Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr (2013), online:

http://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/cybermobbingstudie_2013.pdf (Stand: 31.8.2016).

Bündnis gegen Cybermobbing, Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen (2014), online:

http://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/studie_mobbing_cybermobbing_erwachsene.pdf

(Stand: 31.8.2016).

ErläutRV 689 BlgNR 25. GP, online:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00098/fname_389872.pdf

(Stand: 31.8.2016).

LexisNexis Online, Die Datenbank für Steuern, Recht und Wirtschaft, online:

<http://www.lexisnexis.com/at/recht/> (Stand: 31.8.2016).

MANZ Rechtsdatenbank, online:

<https://rdb.manz.at/home> (Stand 31.8.2016).

Salimi, 43/SN-98/ME XXV. GP, online:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03023/imfname_401646.pdf

(Stand: 31.8.2016).

